

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/023/2012/B; LSchK/RLP/06/2012

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdegegner [...]

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer [...]

wegen Vetorecht Landesparteierrat bei Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter ergeht folgender

Hinweisbeschluss:

1. Eine Entscheidung über den Antrag dürfte insoweit obsolet sein, als eine Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter durch Beschluss des Antragsgegners vom 27. März 2012 nunmehr per 2. April 2012 erfolgen soll. Hierüber wurde im Verfahren BSchK/24/2012 (LSchK/07/2012) entschieden. Die Beschwerde dürfte sich insoweit erledigt haben.

2. Ebenso wie im Verfahren BSchK/24/2012 (LSchK/07/2012) fehlt es wegen § 22 Abs. 2 der Landessatzung DIE LINKE [...] an der Vertretungsberechtigung eines Antragstellers zur Durchsetzung von Rechten des Parteirates. Bislang ist nicht erkennbar, durch welche Prozesshandlung/ Erklärung der Landesparteierrat dem Verfahren als Antragsteller beigetreten sein soll.

3. Soweit vom Antragsteller der Einwand einer fehlerhaften Besetzung der Landesschiedskommission gerügt wird, ist darauf zu verweisen, dass

Besetzungsrügen nur dann zur Aufhebung von Entscheidungen führen, wenn eine Verletzung des Grundsatzes des „gesetzlichen Richters“ willkürlich erfolgt ist. Hierfür sieht die Bundesschiedskommission derzeit keinen Anhaltspunkt.

4. Mit Schriftsatz vom 27. März 2012 (S. 8) wurde vom Antragsgegner bei der Landesschiedskommission ein Gegenantrag („Widerklage“) gestellt. Über diesen wurde von der Landesschiedskommission bislang nicht entschieden, er ist somit unerledigt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Berufungs- (Beschwerde-) Verfahren grundsätzlich nur mit Gegenständen befassen kann, über die schon eine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Soweit nun der Beschwerdeführer eine Entscheidung über die Widerklage beantragt, steht einer zweitinstanzlichen Befassung entgegen, dass hierüber in erster Instanz noch nicht entschieden worden ist. Da Antrag und Gegenantrag hier auch trennbar sind - der Antrag betraf das „Ob“, d.h. die Gelegenheit zur Ausübung des Vetorechts vor Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter, die „Widerklage“ betrifft das „Wie“, mithin die Reichweite des Vetorechts vor dem Hintergrund des Tagesordnungspunktes 4 der für den 14. April 2012 einberufenen Landesparteierratssitzung - müsste damit die Entscheidung der Landesschiedskommission über den Gegenantrag abgewartet werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn Antragsgegner und Antragsteller ihr Einverständnis erklären, dass die Bundesschiedskommission über den Gegenantrag ersetzend entscheidet.

Angesichts der Eilbedürftigkeit werden Antragsteller und Antragsgegner aufgefordert, sich bis spätestens **09.04.2012** zu den vorgenannten Punkten zu erklären.

Die Entscheidung erging einstimmig.